

# ZWÖNITZTALKURIER

Mitteilungsblatt der GEMEINDE **BURKHARDTSDORF**

Freitag, den 26. Juli 2024

An alle Haushalte

## „Stark sind die Menschen, die anderen helfen, ohne etwas zurückzuverlangen.“

(Unbekannt)

Unter diesem Motto hat die Freiwillige Feuerwehr Burkhardtsdorf am 17.08.2024 zu ihrer „150-Jahrfeier“ eingeladen.

Dies möchte ich als Bürgermeister und Dienstherr der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Burkhardtsdorf gern zum Anlass nehmen, einige würdigende Worte über diesen wohl ältesten Zusammenschluss gesellschaftlichen Engagements und Zusammenhalts zu finden.

Doch beginnen wir gern mit einem Rückblick auf die Geschichte des Feuerwehrwesens.

Bereits um 250 v. Chr. sind erste Anfänge des Feuerwehrwesens bezeugt, welche in gewissen Bereichen antiker Städte Aufgaben des Brandschutzes übernahmen. Nach zahlreichen großen Stadtbränden, welche im Mittelalter aufgrund des Baustoffes Holz und der offenen Feuerstellen keine Seltenheit waren, wurden in immer mehr Städten seitens der Räte sogenannte „Brandschutzverordnungen“ erlassen. Dabei wurden sowohl der vorbeugende Brandschutz als auch das Feuerwehrlöschwesen integriert. Vorschriften über die Änderungen im Einsatz von Baustoffen, die Ansiedlung von Handwerkern innerhalb der Stadt und das Verhalten der Bürgerschaft spielten dabei eine wichtige Rolle.

Mit zunehmender Industrialisierung und Zentralisierung der Bevölkerung in den Städten steigen auch die Gefahren durch Feuer. Insofern wurde ein leistungsfähiges Brandschutzsystem benötigt, welches in Form von Freiwilligen Feuerwehren inhomogen gegründet wurde.

„Die Freiwillige Feuerwehr Saarlouis ist mit ihrem Gründungsdatum 1811 eine der ältesten Feuerwehren Deutschlands.“ (<http://www.feuerwehr.saarlouis.de>, zugegriffen am 15.05.2017).

„Die Verpflichtung mit den Unterschriften der Mitglieder des Freiwilligen Feuerlösch- und Rettungskorps vom 17. Juli 1841 befindet sich im Stadtarchiv Meißen.“ (<http://www.feuerwehr-meissen.de/index.php/2015-01-12-22-11-09/2015-01-13-22-37-34/aelteste-oder>, zugegriffen am 15.05.2017).

Somit dürfte die Freiwillige Feuerwehr Saarlouis die erste Feuerwehr auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland und die Freiwillige Feuerwehr Meißen die erste Feuerwehr auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen sein.

In kleineren Orten waren Gründungen von Freiwilligen Feuerwehren oft nach größeren Brandereignissen zu verzeichnen, ebenfalls entstanden im 19. Jahrhundert auch die ersten Betriebsfeuerwehren.

So **gründete** sich auch in diesem Zeitraum die **Freiwillige Feuerwehr Burkhardtsdorf am 21.09.1874**.

Sie wurde als Verein gegründet und organisiert. Als erster Vorsteher der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardtsdorf begleitete Oswald Roscher dieses Amt bis 1876. Im ersten Jahr gehörten dem Verein 160 Mitglieder an.

Die Bestrebungen der ersten Jahre waren die Beschaffung von Gerätschaften, Bekleidung und Ausrüstungsgegenständen, die Verbesserung der organisatorischen Regelungen, Sicherung der Finanzen und die Durchführung von Übungen zur Brandbekämpfung.

Das erste Gerätehaus wurde Mai 1881 von der Feuerwehr übernommen.

So begann die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardtsdorf vor 150 Jahren ...

Rückblickend sind dies 150 Jahre Engagement für die Gesellschaft, welches unseren Ort, in dem wir leben dürfen, sicherlich auch stark beeinflusst und nachhaltig mitgeprägt hat.

# B

BURKHARDTSDORF  
EIBENBERG  
KEMTAU  
MEINERSDORF

♥ Für's Leben gern.

Ausgabe Nr. 7



## Amtliche Bekanntmachungen

### Ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zentrallager“ der Gemeinde Burkhardtsdorf in der Fassung vom September 2022

Bekanntmachung der Gemeinde Burkhardtsdorf zur Genehmigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zentrallager“

Das Landratsamt des Erzgebirgskreises hat den vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.10.2022 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zentrallager“ der Gemeinde Burkhardtsdorf in der Fassung vom September 2022, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), mit Bescheid vom 02.05.2024 AZ: 00927-2024-60 nach § 10 Abs. 2 BauGB gültiger Fassung, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf, Am Markt 8, Raum 10 des Rathauses, 09235 Burkhardtsdorf während der unten angegebenen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt [www.burkhardtsdorf.de/de/aktuelle-meldungen.html](http://www.burkhardtsdorf.de/de/aktuelle-meldungen.html) sowie im Zentralen Internetportal des Landes <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

*Jörg Spiller*

Jörg Spiller  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der gültigen Fassung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

*Jörg Spiller*

Jörg Spiller  
Bürgermeister



## Gemeindeinformationen

**Wo kann man sich heute gut unterhalten?**

Erhalten Sie Informationen über kulturelle Veranstaltungen direkt auf Ihr Endgerät!

**MUNIPOLIS**

**Das nächste Mitteilungsblatt  
erscheint am **Freitag, 30.08.2024.****

**Redaktionsschluss dafür ist  
am **Mittwoch, 07.08.2024.****

